



GEWALTSCHUTZKONZEPT

insbesondere für Kinder und Jugendliche

des Vereins für Franziskanische Bildung
und der Privaten VS Vöcklabruck
des Vereins für Franziskanische Bildung

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule	5
2.1. UN Kinderrechtskonvention	6
3. Ausprägungen und Formen der Gewalt	7
3.1. Ausprägungen der Gewalt	7
3.2. Formen der Gewalt	8
3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt	8
3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt	9
3.2.3. Spirituelle Gewalt	9
3.2.4. Vernachlässigung	9
3.2.5. Sexualisierte Gewalt	9
3.2.6. Mediale Gewaltformen	10
4. Bestands- und Risikoanalyse	10
4.1. Wir sind eine Gemeinschaft	11
4.2. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess	11
4.3. Wir schauen uns unsere Regeln und Verhaltensrichtlinien an	11
4.4. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an	12
5. Präventionsmaßnahmen	12
5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet	12
5.2. Der Verhaltenskodex	13
5.2.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen	13
5.2.2. Berührung Intimbereich	14
5.2.3. Umgang mit heiklen Situationen	14
5.2.4. Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Videos,	15
5.2.5. Regelungen medialer Kommunikation	15
5.2.6. Veranstaltungen	15
5.3. Maßnahmen des Personalmanagements	15
5.3.1 Personalauswahl	15

5.3.2. Strafregistrauszug	15
5.3.3. Verpflichtungserklärung	16
5.3.4. Fortbildungen zum Kinderschutz	16
5.4. Externe Partnerorganisationen - Vereinbarung	16
5.5. Information an Erziehungsberechtigte	16
5.6. Gestaltung unserer Räumlichkeiten	17
5.7. Präventionsbausteine für Schüler*innen	17
5.7.1. Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders	17
5.7.2. Medienpädagogik	18
5.7.3. Sexualpädagogik	18
5.8. Partizipation und Beschwerdemanagement	19
6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention	19
6.1. Auftreten eines Verdachtsfalles	19
6.1.1. Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten	20
6.1.2. Vertrauensvolle Ansprechpersonen	20
6.2. Was tun im Verdachtsfall?	20
6.3. Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall	21
6.4. Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH	24
6.5. Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt	24
6.6. Krisenkommunikation	24
7. Quellenverzeichnis	26
8. Anhänge	27

1. Einleitung

Unsere Schule - gemeinsam mit dem Schulerhalter, dem Verein für Franziskanische Bildung - trägt eine große Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Über den Bildungs- und Betreuungsauftrag hinaus umfasst diese Verantwortung auch den aktiven Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit jedes Kindes und Jugendlichen. Unsere Schule soll für Schüler*innen, pädagogisches und nicht pädagogisches Personal ein Ort sein, an dem sie sicher vor Gewalt geschützt arbeiten und sich entwickeln können. Qualitätsstandards und ein Gewaltschutzkonzept insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie uns anvertrauten Personen sind unerlässlich. Sie sind die wirksamste Maßnahme gegen alle Formen von Gewalt, Grenzverletzung und Sprachlosigkeit. Im Verein für Franziskanische Bildung und in unserer Schule stehen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt des Handelns. Deshalb sehen wir hier eine besondere Verantwortung, unsere Schule als einen achtsamen Ort zu bewahren und zu entwickeln sodass allen Beteiligten in der gesamten Organisation ein sicherer Ort zur Verfügung gestellt wird. Dieses Schutzkonzept wurde kooperativ vom Schulerhalter und unserer Schule erstellt.

Wir nehmen die Verantwortung als Schulgemeinschaft wahr

Kinder- und Jugendschutz ist keine individuelle Entscheidung einzelner Mitarbeiter*innen. Jede am Schulleben beteiligte Person trägt die Verantwortung, diesen Grundsatz im Alltag aktiv umzusetzen. Das Schutzkonzept dient dabei als verpflichtender Leitfaden. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, nicht nur die Schüler und Schülerinnen, das Lehrpersonal, sondern alle am Bildungsprozess beteiligten Personen, wie Eltern und externe Partner*innen oder sonstiges Personal am Schulstandort (siehe Zusammensetzung unserer Schulgemeinschaft unter Punkt 4.1.) über die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes zu informieren und - wenn sinnvoll - in den Erarbeitungsprozess einzubinden.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir

Ziel des Schutzkonzeptes ist, dass die Gewaltrisiken für alle am Schulleben beteiligten Personen minimiert werden. Bewusstseinsbildung für Gewalt und Grenzen sind dabei ebenso ein wichtiger Teil wie das Vorhandensein von Ansprechpersonen im Verdachtsfall. Das schulische Personal wird unterstützt, indem klare Regeln für das Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen vereinbart werden. Das Konzept legt klare Verantwortlichkeiten und Handlungsrichtlinien fest, die es ermöglichen, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dadurch soll eine Kultur des Hinschauens ermöglicht und etabliert werden. Mit dem Schutzkonzept wird sichtbar, dass unsere Schule die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiter*innen ernst nimmt. Es ist ein Zeichen gegen Gewalt.

So arbeiten wir

Im vorliegenden Schutzkonzept haben sich der Verein für Franziskanische Bildung und unsere Schule aktiv mit dem Thema Kinderschutz befasst. Es wurden eine Standort- und Risikoanalyse auf Basis der Leitfragen zum Schutzkonzept des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur „Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen ...“ für Schutzkonzepte erstellt, sowie Maßnahmen zur Prävention und Intervention festgelegt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die wir nur durch Zusammenarbeit mit allen Systempartner*innen, regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen und der Weiterentwicklung unseres Konzeptes erfolgreich erfüllen können. Unsere Schule bekennt sich zu einem aktiven, fortlaufenden Prozess im Kinderschutz. Wir lernen von schwierigen Situationen und entwickeln uns entsprechend weiter. In die Erarbeitung

unseres Schutzkonzeptes wurden möglichst alle betroffenen Personengruppen unserer Schule miteinbezogen. Dazu wird ein Entwicklungsteam gebildet, das aus den anschließend aufgelisteten Personengruppen besteht bzw. mit diesen in sinnvoller Weise zusammenarbeitet:

- Vertreter*innen der Lehrer*innen
- Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten
- Vertreter*innen der Verwaltungsleitungen und des Verwaltungspersonals
- Vertreter*innen des Schulerhalters
- Kinderschutzteam
- Vertreter*innen des Pastoralteams
- Vertreter*innen der Nachmittagsbetreuung

Nach spätestens drei Jahren kommt es zu einer Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes und seinen Maßnahmen. Im Laufe dieser drei Jahre wird auch eine Autorisierung über die Diözesane Stabsstelle Prävention von Missbrauch und Gewalt erfolgen.

Das fertig erarbeitete Schutzkonzept wird dem Schulforum zur Kenntnis gebracht.

Bestellung eines Kinderschutzteams

An jedem Schulstandort ist ein Kinderschutzteam einzurichten (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Kinderschutzteam hat wichtige Funktionen für den Kinderschutz an der Schule, die im Folgenden beschrieben werden und besteht aus mindestens zwei Personen – wenn möglich aus unterschiedlichen Geschlechtern. Die Schulleitung soll nicht Teil des Kinderschutzteams sein, da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgehensweise verantwortlich ist.

- Die Mitglieder des Kinderschutzteams verfügen über Wissen zu Gewaltschutz und Gewaltdynamiken bzw. die Bereitschaft, sich dieses anzueignen und sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Als Kompetenzstelle sollen sie für Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Schule sorgen. Sie haben das Thema Gewaltschutz mit der Schulleitung im Blick und halten es gemeinsam mit der Schulleitung auf aktuellem Stand. Die dafür notwendige Qualifikation stellt die Schulleitung sicher.
- Sie sind Ansprechperson und Vertrauensperson für Kinder, Mitarbeitende in der Vorgehensweise bei Verdachtsfällen sowie bei Wahrnehmungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt, jedoch keine Beratungs- oder Therapiestelle für Betroffene.
- Sie kennen die Netzwerke und Kooperationspartner*innen.
- Sie nehmen Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen entgegen.
- Sie führen Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

Die Namen der Mitglieder des Kinderschutzteams werden in der Kontaktliste für Ansprechpersonen für die Schulgemeinschaft sichtbar veröffentlicht.

2. Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes der Schule

Als katholische Privatschule sehen wir uns den öffentlich-rechtlichen und kirchlich-rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz verpflichtet. Zur Ausarbeitung des Schutzkonzeptes greifen wir als Schulerhalter und Schule auf verschiedene Quellen zurück. Im Folgenden werden die Grundlagen des Kinderschutzes in unserer Schule angeführt. Dazu gehören:

- „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in

Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage (2021).

- § 44 SchUG idgF
- Schulordnung 2024,
- BMBWF, Schutzkonzept am Schulstandort
- Schutzkonzepte, Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen
- Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte der Allianz für Kinderschutz 2023

2.1. UN Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechte sind im internationalen Menschenrechtsvertrag „Konvention über die Rechte des Kindes“ verankert und wurden am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Sie beschreiben die Grundrechte aller Kinder weltweit von 0-18 Jahren. Die Kinderrechtskonvention erweitert und spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte, im Hinblick auf die besonderen Belange der Kinder und fordert die Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ein. Die UN-Kinderrechtskonvention ist von vier Grundprinzipien getragen:

1. Überleben und Entwicklung

- Recht auf Leben - Jedes Kind hat das Recht, zu überleben und sich zu entwickeln.
- Gesundheitsvorsorge - Zugang zu angemessener Gesundheitsversorgung, inklusive präventiver Gesundheitsmaßnahmen und Impfungen.
- Ernährung und Unterkunft - Recht auf ausreichende Ernährung und eine sichere Wohnsituation.

2. Schutz

- Schutz vor Gewalt - Schutz vor Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung, inklusive sexuellem Missbrauch.
- Schutz vor Diskriminierung - Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft oder anderen Status.
- Schutz im Krieg und bei Flucht - Schutz vor den Auswirkungen von Krieg, Schutz für Flüchtlingskinder.

3. Beteiligung

- Meinungsfreiheit - Das Recht, seine Meinung frei zu äußern und berücksichtigt zu werden.
- Zugang zu Informationen - Recht auf Zugang zu Informationen, die für das Wohlbefinden des Kindes wichtig sind.
- Beteiligung an Entscheidungen - Das Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Kind betreffen, sowohl in der Familie als auch in der Gemeinschaft.

4. Bildung und Freizeit

- Recht auf Bildung - Zugang zu kostenloser und verpflichtender Grundschulbildung und Verfügbarkeit von weiterführender Bildung.
- Freizeit, Spiel und Kultur - Das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie freien Zugang zu kulturellem und künstlerischem Leben.

5. Sonderrechte für Kinder in besonderen Situationen

- Kinder mit Behinderungen - Spezielle Fürsorge und Unterstützung, um ein vollwertiges und inklusives Leben führen zu können.
- Indigene Kinder und Minderheiten - Schutz und Förderung der kulturellen Rechte und der Identität.

Diese Rechte sind universell und unteilbar, was bedeutet, dass jedes Recht mit gleicher Bedeutung und gleichem Respekt behandelt werden muss. Jedes Land, das die Konvention ratifiziert hat, ist verpflichtet, diese Rechte zu schützen und zu fördern.



3. Ausprägungen und Formen der Gewalt

Punkt 3 des Kinderschutzkonzeptes schafft eine gemeinsame, überblicksmäßige, fachliche Ausgangslage für Gewalt in ihren Ausprägungen und Formen. Als unterschiedliche Ausprägungen der Gewalt werden an dieser Stelle die Grenzverletzung, der Übergriff und die Gewalttat beschrieben. Gewalt tritt in unterschiedlicher Form auf. Sie kann durch körperlichen Einsatz, psychische und verbale oder digitale Mittel erfolgen und verursacht körperliche sowie psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten meist in Kombination auf.

Gewalt erfolgt

- an Kindern durch Erwachsene
- unter Kindern/Jugendlichen
- an Erwachsenen durch Jugendliche/Kinder (Bsp. Abwertung über soziale Medien)
- an sich selbst (Selbstverletzung)
- unter Erwachsenen, von Vorgesetzten

3.1. Ausprägungen der Gewalt

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern beginnt meist mit Grenzverletzungen und Übergriffen. Es gilt:

Die Ausprägung der Gewalt bestimmt die Art der Intervention.

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine Vorstufe der Gewalt. So werden Verhaltensweisen bezeichnet, bei denen unabsichtlich aufgrund fachlicher oder persönlicher Defizite die Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. Wichtig ist uns, dass bereits bei Grenzverletzungen eingeschritten werden muss. Ein achtsamer Umgang in Bezug auf Nähe und Distanz sowie ein Bewusstsein für Grenzen und Grenzverletzungen sind besonders bedeutsam. Beispiele für grenzverletzendes Verhalten sind:

- abwertende Bemerkungen, die toleriert werden
- grenzwertiges Gerangel
- flirtendes Verhalten
- sexuell offensive Kleidung
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre

Uns allen muss bewusst sein, dass grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag vorkommen kann, **offen angesprochen werden und gemeinsam an Verhaltensänderungen gearbeitet werden muss**. Entscheidend für die Beurteilung einer Grenzverletzung ist die betroffene Person.

Übergriff

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Sie sind nicht mehr unwissentlich oder unabsichtlich, sondern bewusste Handlungen, die gezielt und geplant gesetzt werden. **Übergriffiges Verhalten braucht den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen**. Zu Übergriffen zählen unter anderem:

- Nicht-Beenden von Mobbing, Abwertungen oder Demütigungen
- Unbesprochenes Tolerieren von Stößen
- Psychisches Unter-Drucksetzen
- Sexualisierte Äußerungen und Gesten
- Sexuell getönte Zärtlichkeiten seitens Autoritätspersonen

Gewalt gegen Kinder

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z.B. Kinder mit Behinderungen. **Beim Ausüben der Gewalt spricht man von Tatbeständen. Hier bedarf es spezieller Interventionen (siehe Organisation im Interventionsfall).**

3.2. Formen der Gewalt

3.2.1. Körperliche/Physische Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen bewusster, schädigender körperlicher Zwangshandlungen, gewaltsames Festhalten, von leichten Klapsen und Schütteln bis hin zu schweren Misshandlungen wie Schlägen, Treten, Einsatz von Gegenständen und Waffen, die bis zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen können. Äußerlich wahrnehmbar sind oft nur Folgen sehr schwerer, körperlicher Misshandlungen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB): Körperverletzung (§ 83), fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) bis hin zu (versuchten) Mord (§ 75)

3.2.2. Emotionale/Psychische Gewalt

Diese Form der Gewalt schließt das Vorenthalten einer entwicklungsfördernden, altersgerechten Umgebung sowie alle Gewaltformen, die systematisch und wiederholt auf Integrität, Selbstwert und Würde der Person abzielen, ein. Dazu zählen Zwang, Erniedrigung, Abwertung, Zurückweisung, Lächerlich-machen, Beschimpfungen, das Einflößen von Angst, Ignorieren, Isolieren und Einsperren. Ebenso gehört das Miterleben häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing oder Cybermobbing sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen dazu. Die Mittel der aktiven psychischen Gewalt sind verbale und nonverbale Äußerungen.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB) sind: Freiheitsentzug (§ 99), Nötigung (§ 105), gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§107a), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Erpressung (§ 144), Verleumdung (§ 297).

3.2.3. Spirituelle Gewalt

Geistlicher oder geistiger Missbrauch nimmt als spirituelle Gewalt eine besondere Form der emotionalen/psychischen Gewalt ein. Wesentlich bei der Ausübung dieser Gewaltform ist die Berufung auf geistliche Inhalte, die missbräuchlich ausgelegt werden um damit den spirituellen und geistlichen Weg anderer zu kontrollieren. Es kommt zu einer Verdrehung biblischer Aussagen und Gottesbilder, die Kinder und Jugendliche in ihrem Glauben einschränkt anstatt ihnen hilft, darin zu wachsen. Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalttaten werden im Namen Gottes gerechtfertigt. Machtmissbrauch geistlicher Autoritätspersonen spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutsame Rolle. In Berufung auf ihre Position wird Druck ausgeübt, um das eigene Bedürfnis nach Kontrolle, Einfluss, Ansehen, ... zu befriedigen. Es gibt keine klare Abgrenzung zu den anderen Gewaltformen.

3.2.4. Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.

Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden:

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.).
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).
- Zu den neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.
- Spirituelle Vernachlässigung: bewusstes Vorenthalten von Informationen zum Beispiel von religiösen Inhalten, Ritualen und Feiern.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB) sind: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92), Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung (§ 199), Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen (§ 196)

3.2.5. Sexualisierte Gewalt

Von sexualisierter Gewalt spricht man, wenn Erwachsene oder überlegene Jugendliche gegenüber Kindern und Jugendlichen ihre Macht- und Autoritätsposition absichtlich und manipulativ ausnutzen, um ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, bzw. sich wehren.

Es gehören dazu alle versuchten oder vollendeten Akte mit Körperkontakt (hands-on-Delikte) oder ohne Körperkontakt (hands-off-Delikte): verbale, psychische und körperlich übergriffige Handlungen wie zum Beispiel: sexualisierte Witze und Anspielungen/sexuell gefärbte Sprache, obszönes Ausfragen, Zwang zum Konsum pornografischer Medien, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Exhibitionismus, Anfertigung pornografischer Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen, Erzwingen sexueller Handlungen, Zwang zur Prostitution, Vergewaltigung und wiederholter schwerer sexueller Missbrauch.

Relevante strafrechtliche Tatbestände (gemäß StGB): Vergewaltigung (§ 201), Geschlechtliche Nötigung (§ 205), (Schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206, 207), Pornografische Darstellung Minderjähriger (§ 207a), Blutschande (§ 211), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218)

3.2.6. Mediale Gewaltformen

Im digitalen Raum sind die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unterschiedlichen Gefahren ausgesetzt. Mediale Gewalt bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum digitaler Medien mit Gewaltinhalten (passive Mediengewalt: Konsumieren und Zusehen) als auch auf die Ausübung von Gewalt mit digitalen Medien oder im digitalen Raum (Aktive Mediengewalt: Produzieren und Ausüben). Erscheinungsformen medialer Gewalt sind zum Beispiel:

Cyberstalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet) Hasspostings, Happy Slapping (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Sextortion (Erpressung mit der Veröffentlichung von Nacktfotos), revenge porn (Weiterleiten intimer Bilder und Videos: Sexting an Dritte).

Relevante Tatbestände laut StGB sind: Cybermobbing – Fortlaufende Belästigung (§ 107a), Üble Nachrede – Hasspostings (§ 111), Unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere „Upskirting“ (§ 120a), Pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 207), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208), Verhetzung – Hassposting (§ 283)

4. Bestands- und Risikoanalyse

Die Bestands- und Risikoanalyse werden vom Entwicklungsteam als erste Schritte zu unserem schulstandortspezifischen Gewaltschutzkonzept gesteuert und durchgeführt.

Mit der Bestandsanalyse durchleuchten wir gemeinsam die Regelungen und Maßnahmen, die zum Kinderschutz bestehen und machen diese für alle sichtbar.

Mit der Risikoanalyse machen wir uns die Rahmenbedingungen unserer Schule, die Situation im örtlichen Umfeld, die Zugänglichkeit des Schulgeländes- und Schulgebäudes, die Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte sowie Erfahrungen an der Schule bewusst. Das Entwicklungsteam nutzt die Risikoanalyse, um sich die Gefahrenpotentiale der Schule zu vergegenwärtigen. Das Dokument des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung „Schutzkonzept am Schulstandort“ und den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Schutzkonzepte in katholischen Privatschulen dient der Schule und dem Schulerhalter als Leitfaden zur Standort- und Risikoanalyse. Das bearbeitete Dokument (Punkt 2. und 3.) liegt in der Schule auf.

Die Bestands- und Risikoanalyse bilden die Grundlage für auszuarbeitende Maßnahmen. Im Folgenden wird die Vorgehensweise zusammengefasst.

4.1. Wir sind eine Gemeinschaft

Unsere Schülerschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

Unsere Schülerschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die Schüler*innen an unserer Schule sind zwischen 6 und 10 Jahren alt, der Großteil ist römisch-katholisch, es gibt aber auch einzelne Schüler*innen, die anderen Religionen angehören (evangelische / orthodoxe Kirche, Islam), oder die ohne Bekenntnis sind. Das Verhältnis von Mädchen und Burschen ist sehr ausgewogen. Es gibt Schüler*innen mit außerordentlichem Status, Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben Platz.

Unsere Lehrerschaft setzt sich folgendermaßen zusammen:

9 weibliche Volksschullehrerinnen unterrichten an der Schule, die Direktorin ist nicht freigestellt. Alle Pädagoginnen haben ein abgeschlossenes Lehramts- bzw. Masterstudium. Es gibt ein Schulpastoralteam, dem alle Kolleginnen angehören.

Darüber hinaus gehören dazu:

- Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Verwaltung, Schulwarte und Reinigungspersonal,
- 2 Ordensschwestern (4. Stock)
- Unsere Schule arbeitet auch mit externen Partner*innen zusammen:
FSJ, Musikschule Vöcklabruck (Bläserklasse), Schwimmlehrer, Haltungsturnen, Zahngesundheitserziehung, Verkehrserziehung;
mit der Pfarre Vöcklabruck bei Schulgottesdiensten, der Erstkommunion und der Erstbeichte (Barbara Hofwimmer, leitende Pfarrseelsorgerin)

4.2. Wir fragen nach – Partizipativer Prozess

Das Entwicklungsteam führte Befragungen mit den Lehrer*innen, den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten zum sozialen Umgang, den Risiken für und Kompetenzen zum Umgang mit Gewalt durch:

Die Ergebnisse liegen in der Direktion auf und beeinflussen die Maßnahmen der Prävention.

4.3. Wir schauen uns unsere Regeln und Verhaltensrichtlinien an

Vom Entwicklungsteam des Schutzkonzeptes wurden die an der Schule geltenden Regelungen und Verhaltensrichtlinien zu den Fragestellungen aus dem Dokument „Schutzkonzept am Schulstandort“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fachlich auf ihre Vollständigkeit und Aktualität mit Blick auf die Ergebnisse der partizipativen Risikoanalyse geprüft. In das Dokument wurden die Ergänzungen aus dem Leitfaden „Schutzkonzepte – Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Schulen“ eingearbeitet.

Unsere Hausordnung beinhaltet mindestens 3 Regelungen, die Inhalte aus dem Kinderschutz aufweisen und weist auf die Gültigkeit der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ hin.

4.4. Wir schauen uns unsere Räumlichkeiten und ihre Nutzung an

Der Zugang zur Schule, ohne gesehen zu werden, ist von schulfremden Personen grundsätzlich möglich. Die Kapelle und die Turnsäle werden außerhalb der Unterrichtszeit genutzt. Hausfremde Personen (z.B. Handwerker) müssen sich beim Hausmeister oder in der Verwaltung anmelden.

5. Präventionsmaßnahmen

Die Schule hat sich mit unterschiedlichen Strategien zur Prävention von Gewalt beschäftigt. Die Präventionsmaßnahmen betreffen die Ebene der am Schulstandort beschäftigten Personen, die Ebene der Schüler*innen sowie die Ebene weiterer Bezugspersonen am Schulstandort und können wie folgt aufgelistet werden:

- Grundhaltung und franziskanische Werte – Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild
- Verhaltenskodex – Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Externe Partner*innen – Vereinbarungen
- Information an die Erziehungsberechtigten und Schüler*innen

5.1. Franziskanische Werte – was die Schule trägt und leitet

Unser Schulstandort wurde von den Franziskanerinnen von Vöcklabruck gegründet und steht damit in einer langen franziskanischen Tradition. Das Handeln aller Akteur*innen in der Schule wird von franziskanischen Werten geleitet, die das Miteinander und die Pädagogik in der Schule prägen. Der folgende Abschnitt geht auf die franziskanischen Wurzeln und den Schulerhalter, dem Verein für Franziskanische Bildung, ein.

Der Verein für Franziskanische Bildung (VfFB) ist mit mehr als 50 Bildungseinrichtungen in mehreren Bundesländern für rund 7.000 Kinder und Jugendliche aller Altersstufen zweitgrößter Träger von Ordens-Bildungseinrichtungen in Österreich. Ziel des im Jahr 2019 gegründeten Trägervereins ist es, den kirchlichen und gesellschaftlichen Bildungsauftrag, der auf die drei Gründerinnen-Orden - die Franziskanerinnen von Vöcklabruck, die Franziskanerinnen von der Unbefleckten Empfängnis - Grazer Schulschwestern und die Franziskanerinnen Amstetten - zurückgeht, gemeinsam optimal zu erfüllen und als starker Partner der öffentlichen Hand im Bildungsbereich zu agieren. Begleitung und fundierte Bildung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten ist dabei das wichtigste Anliegen. Einen ebenso hohen Stellenwert hat das Ziel, jungen Menschen Impulse zu geben, aus christlicher Perspektive einen Beitrag zu einem gelungenen, von Solidarität und Respekt geprägtem Miteinander zu leisten sowie nachhaltig in Bezug auf die natürlichen Ressourcen zu handeln.

Diese franziskanische Spiritualität der Beziehung, welche Schöpfung und Mitmensch wertschätzt, ist unsere Grundlage, Schule heute gemeinsam zu entwickeln. Beziehungen klug, gerecht und maßvoll zu gestalten ist Bestandteil unserer franziskanischen Schulkultur. Dazu gehört Achtsamkeit, verbunden mit Mut, Transparenz und Dialog auf Augenhöhe. Das Leitbild des Vereins befindet sich im Anhang.

Sichtbar wird die Verankerung des gelebten Kinderschutzes auch im folgenden Abschnitt des Leitbildes der Schule.

*Als Lehrer*innen an der Franziskusvolksschule von Vöcklabruck streben wir folgende Ziele an:*

- *Solidarität, Herzlichkeit, Offenheit, Wertschätzung und Vertrauen kennzeichnen unsere Schulgemeinschaft.*
- *Wir achten jeden Menschen in seiner Individualität und wahren seine Privatsphäre.*
- *Wir vermitteln den Schüler*innen aus unserer christlichen Lebenshaltung heraus eine vertrauensvolle und optimistische Einstellung.*

- *Wir schaffen ein förderndes und forderndes Lernklima, das die bestmögliche Entwicklung der Schüler*innen zulässt.*
- *Unsere Unterrichtsmethode spiegelt die franziskanische Spiritualität unter besonderer Achtsamkeit gegenüber der Schöpfung wider.*
- *Kooperation in der pädagogischen Arbeit und die Bereitschaft, Konflikte offen auszutragen, nehmen wir als Chance wahr, voneinander zu lernen und aneinander zu wachsen.*
- *Aktives Gestalten und Erleben von Festen bereichert unseren Schulalltag und vertieft die Schulgemeinschaft.*

*Sehr wichtig sind uns die Zusammenarbeit und der ständige Austausch mit den Eltern unserer Schüler*innen.*

Das gesamte Schulprofil unserer Schule befindet sich im Anhang.

5.2. Der Verhaltenskodex

Ergänzend zu den franziskanischen Werten sowie den Leitbildern, die die Grundhaltung der Mitarbeitenden der Schule und ihrer Organisation im Punkt 5.1. beschreiben, bieten die Rahmenordnung „die Wahrheit wird euch frei machen“ als auch das Schutzkonzept am Schulstandort des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den jeweiligen Verpflichtungserklärungen (siehe Punkt 5.3.3.) Verhaltensrichtlinien, die für die Mitarbeitenden am Schulstandort leitend sind. Ein Verhaltenskodex schafft für Lehrpersonen Sicherheit und reduziert die Gefahr des Missbrauchs bei Kindern. Er wird im Rahmen einer Konferenz beschlossen und im Q-Handbuch sowie im Rahmen des vorliegenden Konzeptes veröffentlicht.

Genauso wichtig wie der Verhaltenskodex selbst, ist die Auseinandersetzung damit. Dabei soll es nicht zu einer Überregulierung kommen, sondern der Umgang mit Graubereichen und heiklen Situationen bewusst gemacht werden. Themen dazu sind zum Beispiel:

- Beziehungs- und Kontaktgestaltung wie Geschenke, private Kontakte, ...
- Besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse wie pädagogische und/oder erzieherische Maßnahmen, ...
- Besondere emotionale Situationen wie Trösten, ...
- Situationen mit besonderem Körperkontakt: Schularzt, Musik- bzw. Sportunterricht, Segen bei einer religiösen Feier, Hilfestellung bei Körperpflege, ...
- Einzelsituationen wie Einzelförderung, Beichtgespräch, Beratungsgespräch, ...
- Religiöse und nicht-religiöse Schulveranstaltungen mit/ohne Übernachtung
- Thematisch heikle Situationen wie Sexualpädagogik, Gender-Ausdrucksweisen, ...

Der Verhaltenskodex ist gemäß § 3 und der Anlage A der Schulordnung 2024 sowie der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu unterzeichnen. Detaillierte Regelungen dazu finden sich unter Punkt 5.3.3.

5.2.1. Professioneller, respektvoller Umgang mit Schüler*innen

Lehrpersonen achten gegenüber ihren Schüler*innen auf einen respektvollen und professionellen Umgang. Das bedeutet zum Beispiel keine Schimpf- und Kosenamen zu verwenden, kein Teilen intimer bzw. persönlicher Erfahrungen, einen sensiblen Umgang mit privaten Informationen der Schüler*innen und keine Aufforderung zur Geheimhaltung. Alles, was Lehrkräfte mit Schüler*innen besprechen, darf gegenüber anderen erwähnt werden.

5.2.2. Berührung Intimbereich

Die Berührung bestimmter Körperteile wie des Genitalbereichs, der Brust, des Oberschenkels, des Gesichts, des Bauchs, des Gesäßes und der Haare ist stets tabu (ausgenommen Erste Hilfe, unmittelbare Gefährdung, Hygienemaßnahmen und pflegerische Handlungen gemäß § 50a Ärztegesetz und § 66b Schulunterrichtsgesetz bei Schüler*innen mit chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen).

Wir erklären bewussten erforderlichen Körperkontakt an sensiblen Stellen vorab und verdeutlichen den Zweck (Hilfestellung im Turnunterricht, Verarztung, Trösten). Wir achten darauf, Körperkontakt nicht gegen den Willen der Schüler*innen zu initiieren.

5.2.3. Umgang mit heiklen Situationen

Situationen mit besonderem Körperkontakt:

Im Sportunterricht

Spielerklärung: Körperkontakt notwendig oder nicht – je nach Spielsituation

Hilfestellung der Lehrkräfte beim Geräteturnen: Erklärung der Art der Hilfeleistung

Erste Hilfe

Erste Hilfe vor Ort von der Person, die anwesend ist. (Klassenlehrer*in, oder Lehrperson einzelner Gegenstände)

Information: Rettung und Schulleitung

Information der Eltern

Bei schulärztlichen Untersuchungen (in diesem Schuljahr kein Schularzt/keine Schulärztin)

Elternbrief im Vorfeld (mit Terminangaben)

Vorstellung der Ärztin

Ärtezimmer: immer 2 Kinder sind vor Ort

Besondere emotionale Situationen:

Trösten z.B. im Sportunterricht, bei schlechten Noten, Heimweh bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Berührungen nur, wenn das Schulkind das notwendige Signal dazu schickt

Gesprächsführung auf Augenhöhe

Schwärmerei, Verliebtheit von Schüler*innen gegenüber Lehrer*innen

Liebesbeziehungen sind verboten, Gespräche darüber nur bei offener Türe oder in Anwesenheit einer dritten Person

Einzelsituationen

Einzelförderung, Beratungsgespräche, ...

Einzelsituationen zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglichst mit Einblick (geöffnete Zimmertüre) statt. Räume bleiben jedenfalls unverschlossen.

Einzelsituationen finden nur in den regulären Arbeitszeiten statt.

Beratungsgespräche: Die Uhrzeit und die Dauer ist bekannt bzw. wird vor Beginn bekanntgegeben.

Pädagog*innen und Mitarbeiter*innen

Alle Personen halten sich an den vereinbarten Verhaltenskodex und haben die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Ein erklärendes Gespräch mit sämtlichen Mitarbeiter*innen hat stattgefunden.

Heikle räumliche Situationen

Körperpflege und Hygiene, z.B. Duschen, WC, Umkleidebereich

In der Volksschule wird nach der Turnstunde nicht geduscht.

Der WC-Bereich wird nur in einem Notfall (Tumult, verschlossene Tür) betreten.

Abgelegene, uneinsichtige Orte

Orte wie Abstellkammern, Lagerräume oder Kustodiats-Räumlichkeiten werden von Schüler*innen nicht betreten.

Räume, die alle Schulen am Standort nutzen

Die Sonderräume werden nur im Klassen- bzw. Gruppenverband betreten.

5.2.4. Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Videos, ...

Jede Art von Veröffentlichung oder Weitergabe von Fotos, Videos usw. bedarf einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten. Eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung lt. Datenschutzgrundverordnung wird von der Schulleitung im Rahmen des vom Schulerhalter formulierten Ausbildungsvertrages einmalig zu Schulbeginn eingeholt und liegt in der Direktion auf.

5.2.5. Regelungen medialer Kommunikation

Zur Kommunikation mit Erziehungsberechtigten werden nur die an der Schule verwendeten offiziellen Kanäle (Schoolfox, die von den Eltern angegebenen Telefonnummern und E-Mailadressen) verwendet.

5.2.6. Veranstaltungen

Am Elternabend werden die Richtlinien für mehrtägige Veranstaltungen besprochen. In der Elterninformation wird nochmals darauf hingewiesen. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift.

„Sollte sich ein Kind nicht an die Anordnungen der Begleitpersonen, an die Hausordnung der Unterkunft und an die Nachtruhe halten bzw. die Disziplin stören oder gefährden, muss es auf eigene Kosten abgeholt werden.“

5.3. Maßnahmen des Personalmanagements

Das Thema Gewaltschutz ist auch ein wichtiges Thema im Personalmanagement. Wesentliche Elemente davon sind betroffen. Dazu gehören Personalauswahl, Personaladministration sowie die Mitarbeiter*innenfortbildung.

5.3.1 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl wird darauf geachtet, dass die zukünftig am Schulstandort beschäftigte Person die gelebte Schulkultur mit den dazugehörigen Regeln am Schulstandort mittragen kann.

5.3.2. Strafregisterauszug

Für Lehrer*innen, die in einem Bundes- oder Landesdienstverhältnis stehen werden Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie die erweiterte Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge) von der staatlichen Schulbehörde vor Anstellung eingeholt. Seit 10. Oktober 2024 neu eintretende Landes- oder Bundeslehrer*innen müssen zudem eine Sicherheitserklärung hinsichtlich ihres einwandfreien Leumunds wahrheitsgetreu ausfüllen.

Für pädagogisches und anderes Personal des Schulerhalters werden die Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie die erweiterte Bescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge) vom Schulerhalter verlangt.

5.3.3. Verpflichtungserklärung

Eine Verpflichtungserklärung bezieht sich auf den Verhaltenskodex der Schule, der die erwünschten Verhaltensweisen, die sich aus der gemeinsamen Haltung zum Thema Kinderschutz ableiten, zusammenfasst. Sie stellt eine Selbstverpflichtung dar, die mit der Unterschrift bestätigt wird. Damit verpflichten die Mitarbeitenden sich bereits vor Dienstantritt zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen.

Alle Lehrenden, pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen des Schulerhalters, die im direkten Kontakt zu den Kindern stehen (auch Zivildienstleistende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Schulwart, Ehrenamtliche, das Reinigungspersonal) haben vor Dienstantritt die Selbstverpflichtungserklärung der Katholischen Kirche entsprechend der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu unterzeichnen. Schulerhalter (als Dienstgeber von am Schulstandort beschäftigtes Personal) und Schulleitungen (im Rahmen der Einstellungsgespräche von pädagogischem Personal der öffentlichen Schulbehörde) holen die Verpflichtungserklärung ein.

Für Mitarbeiter*innen der öffentlichen Schulbehörde ist dies, zusätzlich zur Unterzeichnung des staatlich vorgegebenen Verhaltenskodex, erforderlich.

5.3.4. Fortbildungen zum Kinderschutz

Ein weiterer essentieller Bestandteil für Präventionsprozesse ist die Aus- und Fortbildung. Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden zum Start des Kinderschutzkonzeptes und später bei Bedarf Schulungen für das Lehrpersonal, das pädagogische Personal sowie allen am Schulstandort beschäftigten Mitarbeitenden zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Spirituelle Gewalt ist dabei ein Spezifikum einer konfessionellen Schule, das Teil der Auseinandersetzung an unserem Schulstandort sein muss. Die Zuständigkeit für die Fortbildung fällt für das beim Schulerhalter angestellte Personal in den Bereich des Schulerhalters und für das bei der Schulbehörde angestellte Personal an die Schule.

Die Einschulung auf das Schutzkonzept der Schule erfolgt bei neuem Personal durch das Kinderschutzteam.

Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Selbstreflexion und Sensibilisierung sind wichtiger Bestandteil für eine Haltung, die die eigene Machtposition gegenüber den Kindern in Frage stellt. Austausch findet in pädagogischen Konferenzen und in Lehrerteams statt. Die Bereitschaft zur externen Beratung/Reflexion und unsere offene Fehlerkultur sollen uns unterstützen, uns im Kinderschutz weiter zu entwickeln. Das Kinderschutzteam eruiert den Schulungsbedarf und sucht gemeinsam mit der Schulleitung Fortbildungsmöglichkeiten. Es werden dazu die Angebote der KPH und/oder der Gewaltschutzpräventionsstelle der Diözese herangezogen.

5.4. Externe Partnerorganisationen - Vereinbarung

Unsere externen Partnerorganisationen werden über unsere Regelungen zum Kinderschutz informiert.

5.5. Information an Erziehungsberechtigte

Wesentlich ist auch die Erziehungsberechtigten über die Schutzmaßnahmen am Schulstandort zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Gewalt zu informieren. Dies erfolgt bei den Klassenforen am Schulbeginn bzw. in der ersten Sitzung des Schulforums.

5.6. Gestaltung unserer Räumlichkeiten

Ob sich Kinder sicher fühlen, hängt mit Beleuchtung, offener Bauweise und/oder mit klaren Regeln zur Raumnutzung zusammen. Nicht alles „Bauliche“ kann verändert, jedoch abgemildert werden. Mit einer adäquaten Gestaltung der Räumlichkeiten, soll zum einen die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt, zum anderen ein transparentes Arbeiten der Mitarbeiter*innen gewährleistet werden.

In der Standort- und Risikoanalyse wurde das Thema sichere Schule mit den Betroffenen und den Verwaltungsleitungen des Schulerhalters besprochen (die Ergebnisse der Befragungen liegen bei der Direktion auf und wurden im Hausleitungsteam thematisiert).

Die Regelung zum Umgang mit hausfremden Personen wie zum Beispiel Handwerkern obliegt der Verwaltung

Wir haben eine klare Regelung zur Frühaufsicht:

Von 06:55 – 07:25 Uhr hält eine Lehrperson Frühaufsicht am Gang und in den Klassen der Volksschule. Von 07:25 bis zum jeweiligen Unterrichtsende sind die Klassenlehrpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

Wir haben eine klare Regelung zur Nutzung der Sanitärräume:

Während der Unterrichtszeit darf ein Bub/ein Mädchen gleichzeitig zur Toilette. Während der Pausen, die von den Klassenlehrpersonen individuell gelegt werden, ist Toilettenbesuch vorgesehen.

Die Sanitäranlagen (Duschen) im Turnsaalbereich werden in der Volksschule nicht genutzt.

5.7. Präventionsbausteine für Schüler*innen

„Wirksame Prävention klärt über die verschiedenen Arten von Grenzverletzungen auf und macht Kindern und Jugendlichen Mut, ihren Gefühlen zu trauen und sich Hilfe zu holen. Sie sollen ihre Rechte kennen und über körperliche und sexuelle Selbstbestimmung informiert sein sowie in ihrer Kritikfähigkeit gestärkt werden.“ (Selbstlaut). Man unterscheidet zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention:

In der Primärprävention geht es um die Stärkung der Kinder und die Unterstützung im Umgang mit Gefühlen. Kinder nehmen die Primärprävention als Information und Ermächtigung wahr.

In der Sekundärprävention geht man ein Stück tiefer. Es werden im vertraulich, relativ sicheren Schulraum Gefühle zu und Informationen über Gewalt benannt. Es gibt eine Orientierung zum Thema Gewalt, Rede- und Handlungsoptionen werden womöglich erstmals denkbar.

Die Tertiärprävention unterstützt bereits betroffene Schüler*innen nach der Aufdeckung der Gewalterfahrung. Dies fällt bereits in den therapeutischen Bereich, jedoch kommt der Schule eine wichtige Rolle im Alltag zu. Es geht um einen enttabuisierten, sensiblen Umgang mit der Erfahrung und einer Stärkung des Selbst des/der Betroffenen.

5.7.1. Hausordnung und besondere pädagogische Maßnahmen des sozialen Miteinanders

Die Hausordnung zeigt folgende verbindliche 3 Regeln, die auf ein gutes soziales Miteinander abzielen

- Eine gute Schulgemeinschaft zu bilden, die jungen Menschen hilft ihre verschiedenen Persönlichkeiten zu entfalten, ist uns sehr wichtig. Das Gelingen dieser Erziehungsaufgabe ist nur durch eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens möglich.

- Wir gestalten die Lehrinhalte zur digitalen (Grund-) Bildung im Sinne des Kinderschutzes und unter Berücksichtigung möglicher Gefahren. Als Schule lernen wir den Kindern einen kindgerechten, verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit „digitalen“ Medien. Das Mitwirken und das Vorbild der Erziehungsberechtigten sichern die positive Entwicklung.
- In unserem Haus sollen Freundlichkeit und Offenheit gegenüber Schüler*innen, Lehrer*innen, Hausangestellten, Gästen, ... die Atmosphäre bestimmen.

Das passiert in der Schule:

- Ja- und nein-Gefühle kennen und artikulieren können
- Mein unsichtbarer Gartenzaun
- LUBO aus dem All
- Friedenstreppe
- Entrepreneurship
- Morgenkreis
- Wochenreflexion
- Warme Dusche
- Postkasten
- Kamishibai: Pusterüssel und die große Traurigkeit
Mutig ist, wer Hilfe holt
Mit deiner dunklen Wolke bist du nicht allein
Schlechte Geheimnisse darfst du nicht für dich behalten

5.7.2. Medienpädagogik

Ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit ist die Medienpädagogik. Die meisten Schüler*innen verbringen viel Zeit am Bildschirm. Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit sich und den Medien wird in der Schule hingewiesen und daran wird auch gearbeitet.

Das passiert in der Schule:

- Cody 21
- Express: Safer-Internet-Seite
- Safer-Internet-Workshop

5.7.3. Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist Teil der Gesamterziehung und soll dazu beitragen, dass sich Kinder ihrer selbst, ihrer Körperlichkeit, ihrer Gefühle bewusstwerden und eine adäquate Sprache zu unterschiedlichen Themen erhalten. Es beinhaltet altersgerechte, positive Aufklärung ebenso wie das Thematisieren von Geschlechterrollen oder Klischees.

1. Klasse: Ja- und Nein-Gefühle kennen und artikulieren
Körperteile benennen
2. Klasse: Geschlechtsmerkmale kennen und benennen
Mein unsichtbarer Gartenzaun (Bilderbuch)
Das kleine Nein (Bilderbuch)
3. Klasse: Mein Körper gehört mir → zweijährig
Safer Internet → zweijährig
4. Klasse: Besuch einer Hebamme (Was macht eine Hebamme, Schwangerschaft und Geburt: Zeugung, Entwicklung im Bauch, Baby kommt auf die Welt; spezifische Fragen der Kinder)

5.8. Partizipation und Beschwerdemanagement

Für die Gestaltung eines gewaltfreien Miteinanders ist es wichtig, dass Schüler und Schülerinnen eingeladen werden mitzugestalten und mitzubestimmen. Sie ist Teil gelungener Unterrichts- und Beziehungsgestaltung.

Ein transparentes Beschwerdeverfahren ist Teil der Stärkung der Persönlichkeit der/des Heranwachsenden.

Umgang mit Beschwerden in der Schule:

Die Schüler*innen können Beschwerden mündlich oder schriftlich an die jeweilige Vertrauensperson (Klassenlehrerin, Religionslehrerin, Betreuungslehrerin, Schulleiterin) richten.

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt mündlich (im Gespräch, im Klassenrat) oder schriftlich (im Lernstagebuch).

Da das Kollegium sehr klein ist, wird die Zuständigkeit miteinander besprochen. Die Ergebnisse/die Umsetzung wird situationsbezogen kommuniziert (im Gespräch mit den Beteiligten, im Klassenrat, in Teambesprechungen, im Elterngespräch, in Helferkonferenzen, ...)

6. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung & Intervention

Der Schulalltag ist geprägt von vielen Dynamiken und Anforderungen. Die Hinwendung zum Gewaltschutz bedarf einer strukturellen Unterstützung der einzelnen Akteur*innen. Es braucht den Mut hinzuschauen und einen Handlungsleitfaden, wie mit einem Verdacht umgegangen wird.

6.1. Auftreten eines Verdachtsfalles

Gewalt findet im Verborgenen statt. Sie ist für andere häufig nicht sichtbar.

Kinder und Jugendliche sprechen selten offen über Gewalterlebnisse und Missbrauch. Das hat unterschiedliche Gründe: Sie wissen nicht immer, dass es sich um Übergriffe oder eine Gewalttat handelt und vertrauen nicht in die eigene Wahrnehmung. Durch Geheimhaltungsdruck, der mit subtilen oder direkten Drohungen einher geht, erleben die Betroffenen häufig Sprach- und Hilflosigkeit. Es werden furchtbare Konsequenzen befürchtet und die Kinder und Jugendlichen haben Angst. Häufig werden auch Schuld und Scham erlebt, da vermittelt wird, sie hätten etwas falsch gemacht oder es selbst gewollt. Täter*innen kommen zumeist aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld und haben sich ein gutes Netzwerk aufgebaut. Niemand würde ihnen eine derartige Tat zutrauen. Das macht es für Betroffene umso schwieriger.

Das bedeutet nicht, dass nicht gewollt wird, dass die Gewaltsituation beendet wird. Das Umfeld ist aufgefordert, gut hinzuschauen (Punkt 6.1.1.) und eine niederschwellige Möglichkeit für das Verbalisieren von Beobachtungen und Erfahrungen zu geben (Punkt 6.1.2.).

6.1.1. Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten

Es gibt nicht *das* Gewaltsyndrom. Abgesehen von äußerlichen körperlichen Erscheinungen bei physischer Gewalt gibt es keine eindeutig zuordenbaren Anzeichen, dass Kinder Gewalt erleben. Reaktionsweisen auf Gewalt sind in unterschiedlicher Kombination und Intensität jedoch möglich.

Verletzungen können zum Beispiel blaue Flecken, Abschürfungen, Brüche, Brandwunden, abgebrochene Zähne sein. Als **gesundheitsschädigende Veränderungen** können unter anderem Ohnmachtsanfälle, häufiges Kranksein, Essstörungen, Hörverlust, Einkoten/Einnässen, unspezifische psychosomatische Beschwerden oder auch Suchtverhalten auftreten.

Mögliche Hinweise sind aber auch auffälliges Verhalten **im emotionalen und sozialen Bereich** – besonders, wenn es plötzlich zu Verhaltensänderungen kommt. Dazu gehören Ängste, Aggressivität, sozialer Rückzug, Stimmungswechsel, sexualisiertes Verhalten, auffälliges Reagieren auf Berührungen, Rückschritte bzw. Verzögerungen in der Entwicklung, Zwänge, usw.

Ebenso **Veränderungen im Leistungsverhalten** sollten genauer betrachtet werden. Dabei ist ebenso ein Leistungsabfall wie fanatisches Lernen oder das Fernbleiben vom Unterricht eine Möglichkeit zu reagieren. Es können Störungen im Denk- und Wahrnehmungsvermögen auftreten und das Nachlassen der Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer. Verminderter oder deutlich gesteigerter Antrieb kann ebenso die Folge sein.

Ein genaues Hinschauen und Hinterfragen bei Veränderungen der uns anvertrauten Schüler*innen soll uns bei der Bewertung einer Situation unterstützen. Oft ist es ein Gefühl, dass uns zu einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung führt (→ Punkt 6.2.).

6.1.2. Vertrauensvolle Ansprechpersonen

Ansprechpersonen im Verdachts- bzw. Anlassfall zu haben, ist ein integraler Bestandteil der Institutionskultur und ein Mindeststandard zur Intervention. Die Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern/Bezugspersonen und die Mitarbeitenden einer Organisation sollen in vertraulicher Form die Möglichkeit haben, über Beobachtungen zu Grenzverletzungen, Übergriffe bzw. Gewalttaten zu sprechen. Dies soll niedrigschwellig und ohne Angst vor negativen Konsequenzen möglich sein. Der Schutz der Identität bzw. eine anonyme sowie nicht anonyme Meldemöglichkeit erhöhen die Bereitschaft einer Meldung.

An unserer Schule sind dafür im Schulalltag folgende Strukturen etabliert:

- „Postkasten“ (anonym)
- Kinderschutzteam
- Klassenlehrer*innen
- Schularzt-ärztin (derzeit nicht besetzt), Schulpsychologie (bei Bedarf)

An unserer Schule werden dazu folgende Ansprechpersonen bekannt gegeben: siehe Anhang.

Mögliche Kontaktpersonen werden in der Elterninformation angeführt.

6.2. Was tun im Verdachtsfall?

Ein Verdachtsfall entsteht durch eine Meldung und/oder die Beobachtung von Auffälligkeiten bei Kindern. In einem ersten Schritt wird versucht, einen Überblick sowie eine Einschätzung zur Situation zu erlangen. Dem Wahrheitsgehalt einer Meldung sollte nachgegangen werden. Reflektieren Sie über eigene und fremde Beobachtungen. Dazu werden Gespräche mit dem Umfeld (wie zum Beispiel mit Kolleg*innen) und weitere gezielte Beobachtungen empfohlen.

In einem weiteren Schritt wird im **4-Augenprinzip** eine Risikoeinschätzung zum Verdachtsfall gemacht. Dazu wird das **Sorgenbarometer** (Abb.1 – nachfolgend) herangezogen.

Je nach Einstufung der Sorge (ab Stufe 4) startet die Dokumentation der Beobachtungen und Geschehnisse mittels des Beobachtungsblattes zum Kinderschutz (siehe Anhang). Externe (gratis Beratungen zum Beispiel bei KJH sowie Kinderschutzzentren) und interne Expert*innen (Schulpsychologie) werden hinzugezogen.

Die dem Sorgenbarometer folgende **Abbildung zum Ablaufschema im Verdachtsfall** (Abb. 2: an das Sorgenbarometer anschließende Grafik) gibt Orientierung über die Eventualitäten der Vorgehensweisen. Beide Abbildungen geben einen schnellen Überblick zur Einschätzung einer Situation und ihrer Konsequenzen. Sie fassen zusammen, wann wie gehandelt werden muss und wer dabei involviert ist. Die beiden Abbildungen stellen somit den Kern des Interventionsplans der Schule dar.

Weil die Situation sehr verunsichernd und emotional sein kann, ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass ab dem Zeitpunkt eines vagen Verdachtes, eine 2. Person hinzugezogen wird, sowie dass ab Risikostufe 4 Fachexpert*innen, das Kinderschutzteam und die Schulleitung unterstützen und entlasten. Kontaktadressen dazu finden sich im Anhang und hängen im Konferenzzimmer.

Sollte das Kollegium, aufgrund einer nicht anonymen Meldung, darauf aufmerksam gemacht worden sein, sollte eine kurze Rückmeldung an diese Person über den Prozess gegeben werden.

6.3. Beratung im sich konkretisierenden Verdachtsfall

Die Schulleitung beruft mit dem Kinderschutzteam ein erweitertes Krisenteam ein, um sich zu beraten (ab Sorgenstufe 4 – 7). Es ist zu empfehlen für dieses Krisenteam die zuständigen Schulpsycholog*innen, Schulärzt*innen, betroffene Lehrkräfte und fachspezifische Beratungsstellen einzuladen. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen übernimmt im Sinne des Kindeswohls die Schulleitung – jedoch erfolgen ein gemeinsames Abwägen und eine gemeinsame Entscheidungsfindung über notwendige Interventionsmaßnahmen.

Folgende Fragen werden dazu gestellt:

- Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
- Welche Informationen werden noch zusätzlich gebraucht?
 - Eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit diese für die Erläuterung des Verdachts notwendig sind
 - Fachliche Schlussfolgerungen, die den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründen
 - Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung ist nicht möglich
- Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?
- Welche weiteren Schritte werden geplant (zum Beispiel über den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, Einschalten der KJH)?
- Wie wird die Vorgehensweise kommuniziert?

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für die spätere Aufarbeitung eines traumatischen Ereignisses der betroffenen Person besonders wichtig.

Sorgenbarometer

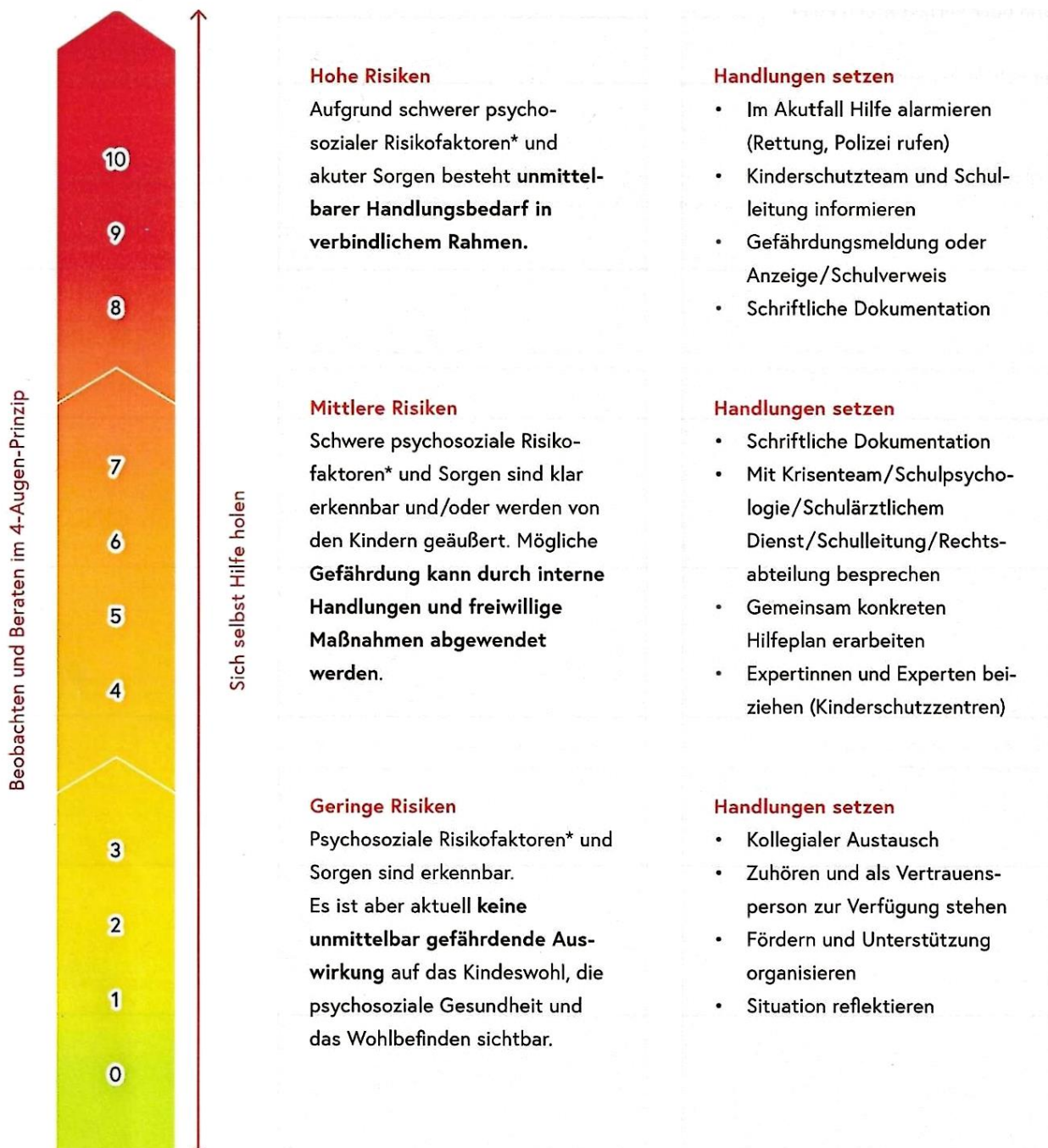


Abb 1.: C die möwe 2024

*Mögliche Anzeichen von Übergriffen und Gewalttaten (Punkt 6.1.1.)

Ablaufschema im Verdachtsfall (Abb.2)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- Schulerhalter informieren – bei Fällen die das Personal der Kirche (inkl. Lehrpersonal) betrifft.

Wichtige Unterlagen:



Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- Schulerhalter informieren, wenn Lehrpersonen, ... involviert sind-> Meldung an die diözesane Ombudsstelle erfolgt
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

6.4. Gesetzliche Pflichten – Meldepflicht an die KJH

Eine Rechtsberatung zur Abwägung der weiteren Schritte wie Anzeigenerstattung und Meldepflicht bei der Kinder- und Jugendhilfe ist wesentlich in der Bewältigung der Krise.

Die Meldepflicht ist sowohl im § 48 SchUG als auch im § 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) geregelt. Unter Einbeziehung des Rechtsträgers ist bei einem begründeten Verdacht von der Einrichtungsleitung unverzüglich eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Meldepflicht besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist.
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Die Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger kann mittels Formular des Bundeskanzleramtes oder anhand des Online-Formulars der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Die Leitung unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung.

6.5. Meldepflicht Diözesane Ombudsstelle für Gewalt

Aufgrund der Geltung der Rahmenordnung für katholische Privatschulen sind Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle, in denen ein Verdacht gegen Lehrpersonal, Freizeitpädagog*innen, anderes Personal des Schulerhalters, Lesepat*innen, Anbieter*innen externer Kurse etc. besteht, den diözesanen Ombudsstellen zu melden. Die Meldung soll parallel zu einer Meldung gemäß § 14 Abs. 2 Schulordnung erfolgen. Die Meldung erfolgt durch den Schulerhalter nach Information durch die Schulleitung.

Betroffene sind auf die Möglichkeit, sich an die diözesanen Ombudsstellen oder Stabsstellen zu wenden, hinzuweisen.

6.6. Krisenkommunikation

Beratung zur Kommunikation im Krisenfall erhalten die Schulen von der Krisenkommunikationsstelle der Bildungsdirektion und durch den Leitfaden der Krisenkommunikation des Schulerhalters. Beide stellen Beratung und Begleitung in der Krisenkommunikation zur Verfügung und beide Stellen, Bildungsdirektion und Schulerhalter, sind zu kontaktieren.

Die Grundsätze der Krisenkommunikation laut Leitfaden der Krisenkommunikation des VfFB's sind:

- Wir handeln rasch!
- Wir sprechen mit einer Stimme!
- Wir kommunizieren nur abgestimmte Botschaften!
- Wir informieren von innen nach außen: Zuerst Mitarbeiter*innen innerhalb der Schule/den Schulerhalter/die Bildungsdirektion, dann erst die Öffentlichkeit!
- Wir kommunizieren offen, empathisch und transparent!
- Wir halten unsere Dialoggruppen zeitnah auf dem Laufenden!
- Wir halten uns an die Zuständigkeitsbereiche!
- Wir halten uns an das vereinbarte Prozedere!

7. Quellenverzeichnis

Selbstlaut (2023): Achtsame Schule, Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, verfügbar unter: [SL-Achtsame-Schule-korr_2023_WEB.pdf](#) (Jänner 2025 letzter Zugriff)

Österreichische Bischofskonferenz (2021): Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32), Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich; Wien

Konferenz der Schulamtsleiter und Schulamtsleiterinnen (2024): Schutzkonzepte, Zusammenschau kirchlicher und staatlicher Regelungen in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen Privatschulen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2024): Schutzkonzept am Schulstandort, Wien

Dangl L. et al (2022): Kinderschutz und Schule; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Wien

Sametinger, S. (2024): Krise ... was nun? Leitfaden zur Krisenkommunikation für die Einrichtungen des VfFB

Rohrauer-Näf, G. et al (Hrsg.) (2022): Initiative Wohlfühlzone Schule – ein Programm zur Förderung der psychosozialen Gesundheit und (Cyber-) Mobbingprävention an österreichischen Schulen; Wissenschaftlicher Hintergrund und Konzept, Gesundheit Österreich: Wien

Gugerbauer, W. et. al (2023): Gemeinsame Standards für Kinderschutzkonzepte; Allianz für Kinderschutz (ECPAT Österreich, Österreichische Kinderschutzzentren, Hazissa, selbstbewusst, PIA) verfügbar unter: <https://www.allianz-kinderschutz.at/oesterreichische-standards-fuer-kinderschutzkonzepte-der-allianz-fuer-kinderschutz/> (März 2025 letzter Zugriff)

Österreichisches Zentrum für Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen im Auftrag des BM f. Bildung, Wissenschaft u. Forschung (Hrsg.) (2018): Mobbingprävention im Lebensraum Schule, für den Inhalt verantwortliche Redaktion: ÖZEPS, Digitales Druckzentrum Renngasse: Wien

8. Anhänge

Leitbild Verein für Franziskanische Bildung

Christliche Persönlichkeitsentfaltung und ganzheitliche Lebenskompetenz

Jesus Christus und seine Botschaft ermutigen uns, nach dem Beispiel des heiligen Franziskus offen zu sein für die religiöse Dimension unseres Lebens und eine vertrauensvolle Gottesbeziehung aufzubauen. Die einzigartige Würde jedes Menschen bewegt uns, die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit und ihre Beziehungsfähigkeit zu fördern.

Bildung für Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Gruppen

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Stärken, Schwächen und Bedürfnissen angenommen und individuell begleitet. Unterschiedliche Begabungen, Sprachen, Kulturen und Religionen werden in den Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder und Jugendlichen als Ressource erkannt.

Solidarität und Geschwisterlichkeit

Wir leben Solidarität und Geschwisterlichkeit im wertschätzenden Miteinander auf Augenhöhe zwischen allen Partner*innen in unseren Bildungseinrichtungen

- *Offenheit für kulturelle Vielfalt:* Als von franziskanischem Geist geprägte katholische Bildungseinrichtungen verstehen wir uns als „Zeichen und Werkzeug ... für die Einheit der ganzen Menschheit“ 1) und fördern ihr friedliches Zusammenleben. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, gemeinsam eine pluralistische Gesellschaft zu gestalten und sich darin in ihrer eigenen Position einzubringen.
- *Fähigkeit zum Dialog und eine faire Konfliktkultur:* In der Bildungs- und Erziehungsarbeit fordern und fördern wir die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen und engagieren uns für eine vernetzte Gesellschaft. Die Fähigkeit zum Dialog und eine faire Konfliktkultur sind wichtige Bildungs- und Erziehungsziele. Wir fördern eine Haltung des Hörens und Fragens, die zu einem unterschiedenen und verantwortungsbewussten Handeln befähigt.
- *Kultur der Begegnung und Gemeinschaft:* Wir legen großen Wert auf eine Kultur der Begegnung und Gemeinschaft, die im täglichen Miteinander, in der Bildungsarbeit, in den Veranstaltungen unserer Bildungseinrichtungen, sowie in der Fest- und Feierkultur erfahrbar wird. Die eigene Landeskultur, die christliche Lebensgestaltung und die konfessionell geprägten kirchlichen Formen des Feierns haben einen unverzichtbaren Stellenwert.

Verantwortung für die Schöpfung

Unsere Verantwortung für die Schöpfung nehmen wir in einem nachhaltigen Umgang mit der Mit- und Umwelt wahr. Wir schützen unseren Planeten vor der Ausbeutung seiner Ressourcen und entwickeln gemeinsam mit den uns anvertrauten jungen Menschen einen zukunftstauglichen Lebensstil.



WERTE - ORIENTIERT

Wir sagen JA zum Leben.

- Im wertschätzenden Umgang miteinander lernen wir aufeinander zu hören und aufeinander zu reagieren.
- Als franziskanische Schule ist es unser Auftrag, die Welt in ihrer Vielfalt wahr-zunehmen. Wir schenken unsere Aufmerksamkeit besonders jenen, die benachteiligt sind und es nicht so leicht haben wie wir.
- Religiöse Erziehung zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Schulleben. Wir sehen uns als Schule der Vielfalt, in der Menschen aller Religionen willkommen und im Dialog sind.
- Wir sind eine zertifizierte Pilgrimschule, in der unsere Schüler*innen einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Schöpfung erleben und erlernen.



KIND - ORIENTIERT

Wir sagen JA zum Kind.

- An unserer Schule herrscht eine Atmosphäre des Vertrauens.
- Jedes Kind ist einzigartig und kann seine besonderen Fähigkeiten entfalten.
- Die Kinder erfahren, dass sie in Trauer und Schmerz gehalten und getragen sind.
- Das Lernen im Dialog ermöglicht ein selbstgesteuertes, individuell verlaufendes und nachhaltiges Lernen.
- Wir nehmen uns Zeit für jedes Kind und dessen Eltern.



GEMEINSCHAFTS-ORIENTIERT

**Wir sagen JA zum
Leben in Gemeinschaft.**

- Die Volksschule ist ein Teil der großen Gemeinschaft am Standort. (Hort, MS, ORG, Kindergarten und Schwesterkonvent).
- Gemeinsames Gestalten und Feiern kirchlicher Feste bereichern den Schulalltag.
- Persönliche Gespräche, Elternabende und Sprechstunden sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.
- Ein aktiver [Elternverein](#) unterstützt die Zusammenarbeit.



WISSENS - ORIENTIERT

Wir sagen JA zum Lernen.

- Wir stellen im Unterricht eine Balance zwischen kognitiven Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen her, damit das Kind als Mensch in unserer Gesellschaft bestehen kann.
- Fort- und Weiterbildung der Lehrer*innen ermöglichen eine [fundierte, zeitgemäße und zukunftsorientierte Pädagogik](#).
- Engagierte und motivierte Lehrkräfte ermöglichen den Schüler*innen in einem fördernden und fordernden Lernklima zu arbeiten.

Ansprechpersonen Kinderschutz

Das Kinderschutzteam bzw. der/die Kinderschutzbeauftragte

(mind. zwei Personen)

Name

Hainbucher Caroline

Theresa Köppl

Margarete Donner

Kontakt

caroline.hainbucher@schule-ooe.at

theresa.koeppel@schule-ooe.at

margarete.donner@schule-ooe.at

Schulbehörden

Schulqualitätsmanagement

Zuständige/r SQM

Dr. Elisabeth Haas

Kontakt

Elisabeth.haas@bildung-ooe.gv.at

0732 70 71 68561

0664 78 460 510

Bildungsdirektion, Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst

Ihre Ansprechperson

Mag. Maria Rebhan

Kontakt

Schulpsychologie.gmunden@bildung-ooe.gv.at

Telefon: 0732 7071-68551

Kinderschutzstelle in der Bildungsdirektion

Ihre Ansprechperson

Kontakt

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt der Diözese

Ihre Ansprechperson

Dagmar Hörmandinger

Kontakt

Dagmar Hörmandinger@dioezese-linz.at

<https://www.ansprechen.at>

Externe Expertinnen und Experten – Kontaktadressen

Kinder und Jugendhilfe

Kontakt

Sabine Kienbauer

Telefon: (+43 7672) 702-734 20

Telefon Dienststelle: (+43 7672) 702-733 02

E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Rolle /Expertise

Leiterin der KJH in Vöcklabruck

Kinder und Jugendanwaltschaft

Kontakt

- Telefon: [+ 43 732 / 7720 14001](tel:+43732772014001)
- E-Mail: kija@ooe.gv.at

Rolle /Expertise

Keine definierte Person

Sicherheitsbeauftragte der Polizei

Kontakt

Michael Eichinger

Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck

+43 59 133 4160 3035

Rolle /Expertise

Koordinator und Sicherheitsbeauftragter der Polizei, polizeiliche Aufklärung und Prävention

Beratungsstellen und Notfallnummern

www.schulpsychologie.at – Psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

Telefonnummer 0800 211 320 – Schulpsychologie Hotline, psychologische Beratung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

www.kija.at – Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Stabstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt

der Diözese Linz: <https://www.dioezese-linz.at/institution/8141/kontakt>

der Diözese St. Pölten: <https://www.dsp.at/portal/begegnen/gewaltmissbrauch/missbrauchspraevention#/veranstaltungen>

der Diözese Graz-Seckau: <https://praevention.graz-seckau.at>

www.kinderschuetzen.at – Österreichische Kinderschutzzentren

www.die-moewe.at – Kinderschutzzentren die möwe www.gewaltinfo.at – Fachinformationen zu Gewaltthemen

www.rataufdraht.at – Beratung für Kinder und Jugendliche

www.familienberatung.gv.at – alle Familienberatungsstellen und viele Informationen rund um Aufwachsen, Erziehung und Gewalt

www.rainbows.at – für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die von Trennung, Scheidung oder Verlusten betroffen sind

www.gewaltschutzzentrum.at – alle Gewaltschutzzentren (v. a. für Erwachsene bei häuslicher Gewalt) in Österreich

www.pb-fachstelle.at – Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

<https://www.saferinternet.at> - Saferinternet - Das Internet sicher nutzen!